

Die Glaubens-Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591

Eine Danziger Handschrift aus dem 17. Jahrhundert

Die Handschrift BG PAN MS_871 aus der Danziger Stadtbibliothek

Im April 2008 stieß ich bei der Suche nach Quellenbelegen zur Künstlerfamilie von den Blocke und ihrem Mennonitentum¹ in der ehemaligen Stadtbibliothek von Danzig² auf eine Mappe mit verschiedenen Handschriften des 17. Jahrhunderts, darunter einige Blätter, die zwar nichts mit den von den Blockes unmittelbar zu tun hatten, mich aber interessierten, weil sie als Bekenntnisse der „Wiedertäufer“ gekennzeichnet waren. Im Zusammenhang mit meiner Arbeit über die niederrheinischen Mennoniten³, holte ich die Unterlagen wieder hervor, denn zu dem Konvolut gehörte eine deutsch geschriebene Fassung des „Konzept von Köln“ von 1591.

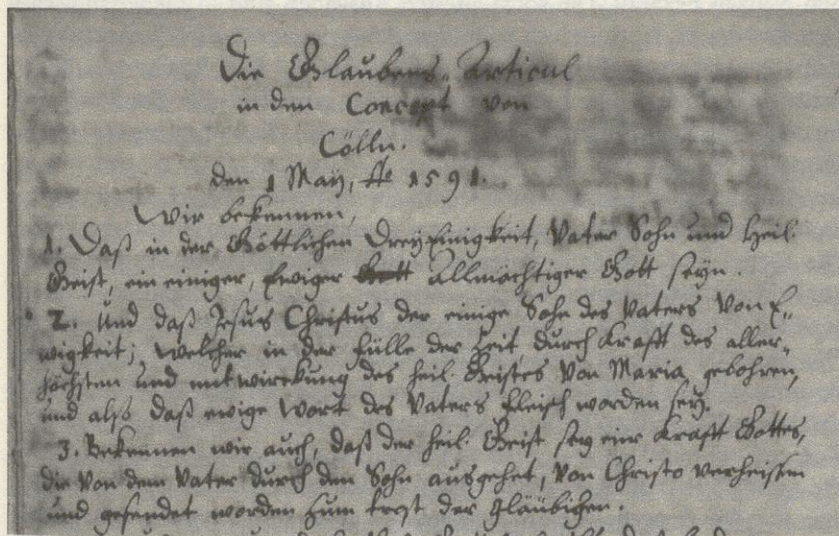


Abb. Erste Seite des Konzept von Köln von 1591 in der Danziger Handschrift BG PAN Ms_871, Bl. 8r (Auszug)

Der Archivbestand BG PAN Ms_871 besteht aus einer Mappe mit 18 Blatt Papier des Formates 31,5 x 20 cm. Die Blätter 1-6 enthalten „Ein Schluss aller Ordnungen wegen der Administration undt Verwaltung der Stadt Einkünfften

[...] geschlossen (27. Sept.) Anno 1577 inn Dantzick den Administratoren zu-
gefertigt am 23. Jan. 1578⁴, wohl die Abschrift eines städtischen Verwaltungspapieres.

Der für mich interessante Teil der Mappe waren die Blätter 7-18 unter der Überschrift „Der Wieder-Täufer Glaubens-Bekennnisse“ (Bl. 7). Dazu gehörten „Die Glaubens-Articul in den Concept von Cölln den 1 May Ao 1591“ (Bl. 8r-9r)⁵ und zwei ebenfalls auf Deutsch geschriebene mennonitische Bekenntnisschriften des 17. Jahrhunderts aus den Niederlanden.⁶

Die gesamte Mappe vermachte der evangelische Pfarrer Adolph Mundt im Jahr 1900 der Danziger Stadtbibliothek.⁷ Die weitere Provenienz der Blätter ist unbekannt.

Die Danziger Fassung im Vergleich zu anderen Ausgaben des Konzept von Köln (1591)

Außer der deutsch geschriebenen Danziger Handschrift⁸ aus dem 17. Jahrhundert sind keine anderen Handschriften des „Konzepts von Köln“ aus der Frühen Neuzeit bekannt. Die sonst ältesten Ausgaben sind in niederländischen Drucken des 17. Jahrhunderts zu finden. Am bekanntesten ist die Ausgabe aus den „De Algemeene Belydenissen [...]“ von 1665.⁹ Karl Rembert veröffentlichte sie in niederländischer Sprache in seiner grundlegenden Studie über die niederrheinischen Täufer von 1899¹⁰ und Christian Hege übertrug sie 1908 ins Deutsche.¹¹

Im Haupttext gleich, aber zusätzlich mit einem Vorwort versehen, gibt es eine andere Fassung des Konzepts in einem niederländischen Druck von 1666.¹² Die 1665er und die 1666er-Ausgaben enden beide mit dem Verweis auf die am Konzept Beteiligten und den Gemeinden, aus denen sie kommen (Verfasser-Block). In beiden Ausgaben ist Leonard Klock als Schreiber genannt.¹³

Die älteste, aber wenig bekannte niederländische Druckfassung des Konzepts stammt aus dem Jahre 1613. Sie gehört zu einem Buch über die damals unter den niederländischen Täufern viel diskutierte Frage der Ehemeidung.¹⁴ Das Konzept steht dort unter der Überschrift: „[...] die Copije van de Artijckulen die Anno 1591 Den eersten May binnen Coolen ghehaemt ende gheacordeert syn...“.¹⁵ Die Ausgabe von 1613 enthält das gleiche Vorwort wie die aus dem Jahr 1666 und hat bis auf einen inhaltlichen Zusatz¹⁶ den gleichen Haupttext wie die Drucke von 1665 und 1666. Im Gegensatz zu den beiden jüngeren Fassungen ist der Text von 1613 in nummerierte Paragraphen (1-17) eingeteilt, der Verfasser-Block fehlt. Dafür gibt es ein sonst nicht vorhandenes Nachwort unter dem Datum des 20. Oktober 1591. Der Name Leonhard Klock, den die beiden jüngeren Ausgaben des Konzepts (1665 und 1666) als Schreiber in der

Ich-Form nennen, ist in dem Druck von 1613 nicht erwähnt. Es ist jedoch gut möglich, dass der Initiator L. Klock sich hinter dem „Wy Dienaren, Aldesten ende Broederen“ und dem „wy V.L.“ im Vor- bzw. Nachwort des Konzepts in der Druckausgabe von 1613 verbirgt.¹⁷ Die Herausgeber der Fassungen von 1665 bzw. 1666 müssen auf eine andere, frühere als die Ausgabe von 1613, zurückgegriffen haben. Nur so ist erklärbar, dass der in dem Druck von 1613 nicht vorhandene Verfasser-Block in den beiden späteren Ausgaben auftaucht. Die Danziger Handschrift „Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591“ (s. Abb.) hat kein Vor- oder Nachwort, sie beschränkt sich auf den in Paragraphen (1-17) geordneten Haupttext.¹⁸ Die Reihenfolge der Abschnitte sowie deren Inhalt entsprechen dem niederländischen Haupttext aus „De Algemeene Belydenissen [...]“ von 1665. Der Schlussteil ist jedoch auf die Aussage reduziert, dass Leonard Klock für die Beteiligten aus Oberdeutschland spricht und dass „14 Dienern unterschiedener Gemeinden“¹⁹ das Papier unterschrieben (s. Anlg. 1). Die namentliche Aufstellung (Verfasser-Block) aus der Druckausgabe von 1665 (s. Anlg. 2) fehlt.

In der Danziger Handschrift sind das Konzept von Köln und die zwei anderen mennonitischen Bekenntnisse²⁰ von derselben Hand geschrieben. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass alle drei Bekenntnisse der Ms_871 inhaltlich den niederländischen Texten aus den „De Algemeene Belydenissen [...] 1665“ entsprechen, lassen annehmen, dass es sich bei allen dreien um Übersetzungen aus dem Niederländischen nach dem Druck von 1665 handelt. Demnach könnte die Danziger Handschrift erst nach 1665 entstanden sein.

Die Überschrift „Der Wieder-Täufer Glaubens-Bekenntnisse“ auf dem Vorblatt ist von gleicher Hand verfasst wie die drei Bekenntnisse und deutet darauf hin, dass das Ganze nicht von einem Mennoniten geschrieben wurde. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte er sinngemäß von „unseren Brüdern“ oder von denen, „die Mennoniten genannt werden“, gesprochen. Das Wort „Wiedertäufer“ oder „Anabaptisten“ verwendeten die Gegner oder obrigkeitliche Stellen zur Bezeichnung der Täufer. Es ist anzunehmen, dass die Danziger Stadtführung die drei mennonitischen Bekenntnisse der Handschrift Ms_871 aus dem Niederländischen ins Deutsche übertragen ließ, um sich auf eines der im 17. Jahrhundert immer wieder stattfindenden Gespräche mit den Danziger Mennonitengemeinden vorzubereiten.²¹ Das würde auch erklären, warum die mennonitischen Bekenntnisse später zusammen mit einem kommunalen Papier über die städtischen Einkünfte von 1578²² aufbewahrt wurden.

Entstehung des Konzepts von Köln im Mai 1591

In der Literatur heißt es – von Variationen in der Wortwahl abgesehen –

durchweg, das *Konzept von Köln* sei von „Hochdeutschen und Friesen“ erarbeitet worden.²³ Ganz offensichtlich gehen alle entsprechenden Aussagen auf das zuerst in dem Buch über die Ehemiedung von 1613²⁴ eingearbeitete, und später in die Ausgabe von 1666²⁵ übernommene Vorwort zum *Konzept von Köln* zurück. Dort ist im ersten Satz von den zwei Gruppen auf „beyden syden“ die Rede, hier die „Nederlansche ofte Vriesche“, dort die „Overlandtsche ofte Hoochduytschen“. Und im zweiten Teil der Überschrift heißt es, dass „den Hooch-duytschen ende Vrieschen [mit dem Konzept] ... Vrede opghericht ...“ worden sei.²⁶

Die beiden genannten Gruppierungen, „Friesen“²⁷ und „Hochdeutsche“²⁸, waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus den verschiedenen Teilungen der Mennoniten in den Niederlanden hervorgegangen. Der aus Deutschland stammende, dann in den Niederlanden lebende Leonard Klock (Leenaert Clock, gest. nach 1638) erreichte um 1600 die Einigung der beiden Gruppen sowie eines Teils der „Waterländer“ unter dem Namen „Bevredigde Broederschap“. Seinen Einigungsbemühungen in den Niederlanden legte er das im Mai 1591, in Köln erarbeitete Konzept zu Grunde.

Wer aber an der Erarbeitung der Abmachung tatsächlich beteiligt war, ergibt sich aus der gedruckten Fassung des *Konzept(s) von Köln* von 1665. Es sind die dort namentlich und mit ihren Herkunftsgemeinden genannten Konferenzteilnehmer. (s. Anlage 2). Demnach waren auf der Versammlung am 1. Mai 1591 in Köln neben dem Initiator Leonard Klock vierzehn Vertreter von Gemeinden in den Vereinigten Herzogtümern, im Kölner Erzbistum und in der Stadt Köln, also dem Gebiet, das man gemeinhin als „Niederrhein“ bezeichnet, anwesend²⁹. Außerdem nahm ein Abgesandter aus Oberdeutschland aus dem Ort „Landesheym“³⁰ teil. Nur indirekt waren die im Dokument genannten zehn Gemeinden vom Oberrhein, aus dem Elsass und aus der Pfalz beteiligt.³¹

Die vierzehn Vertreter der niederrheinischen Gemeinden waren es, die neben dem Initiator und dem Abgesandten aus „Landesheym“, die Abmachung – sicherlich nach einem von Leonard Klock vorbereiteten Entwurf – erarbeiteten und namentlich unterschrieben³². Für die nicht anwesenden oberdeutschen Gemeindevertreter zeugte Leonard Klock insgesamt³³. Die in Köln verhandelte und schließlich verabschiedete Fassung des Konzepts wird, schon wegen der ausschließlich aus Deutschland stammenden Teilnehmer, in Deutsch geschrieben gewesen sein³⁴. Erst später wurde die Abmachung für den niederländischen Gebrauch übersetzt. Dafür, dass es sich bei den gedruckten niederländischen Fassungen um eine Übersetzung handelt, sprechen die teilweise fehlerhaften bzw. „hollandisierten“ Wiedergaben deutscher Orts- und Personennamen (s. Anlage 2).

Was die Nennung der „Niederländischen/Friesischen“ und auf der anderen Seite der „Oberländischen/Hochdeutschen“ im Zusammenhang mit dem in Köln erarbeiteten Konzept angeht, sind beide Gruppierungen erst nachträglich mit diesem in Verbindung gebracht worden. Das muss bald nach dem Kölner Treffen, möglicherweise noch im gleichen Jahr, geschehen sein, als sich die Mennoniten in den nördlichen Niederlanden bemühten, zwischen ihren verschiedenen Gruppierungen eine Einigung herbeizuführen und dabei auf die Kölner Abmachung zurückgriffen³⁵. Die Klammer zwischen der Kölner Abmachung und der Friesisch-Hochdeutschen Einigung („Bevredigde Broederschap“) in den Niederlanden ist Leonard Klock. Er war 1591 der Initiator der Kölner Zusammenkunft, auf der das Konzept erarbeitet und unterschrieben wurde, und er führte bald danach die Einigung zwischen „Friesischen“ und „Hochdeutschen“ in den Niederlanden auf der Basis der Kölner Abmachung herbei.

Der Hintergrund: Bann und Ehemeidung im rheinischen Täufertum

Das *Konzept von Köln* entstand 1591 nicht aus einer plötzlichen Eingebung heraus als etwas vollkommen Neues. Als inhaltliche regionale Vorläufer sind das *Kempener Täuferbekenntnis* von 1545³⁶ und die nach 1558 verbreitete *Confessio*³⁷ des in Köln hingerichteten Thomas von Imbroich anzusehen. Bei aller Abhängigkeit von den Gedanken Menno Simons' ist in allen drei Dokumenten eine gewisse Eigenständigkeit des niederrheinischen gegenüber dem niederländischen Täufertum des 16. Jahrhunderts zu erkennen.

Zwischen Kempen 1545 und dem *Konzept von Köln* 1591 gab es keine kontinuierliche und aufeinander aufbauende Entwicklungslinie. In ihrer Tendenz und Zielsetzung hingen sie von den unterschiedlichen Umständen ab, unter denen sie entstanden. Die beiden ersten – das Täuferbekenntnis von Kempen und die *Confessio* des Thomas von Imbroich – richteten sich zunächst und in erster Linie an eine außenstehende Zuhörerschaft. Das war die jeweilige, die Untersuchungen gegen die „Wiedertäufer“ führende Obrigkeit. Ihr wollte man die eigene Position in apologetischer Absicht erläutern. Das *Konzept von Köln* von 1591 dagegen zielte nach innen, auf die Mitglieder der täuferischen Gemeinden. Man hielt das Ergebnis täuferisch-interner Verhandlungen fest, das zu einer Einigung der in ihren Ansichten divergierenden täuferischen Gemeinden führen sollte.³⁸

Allen drei niederrheinisch-mennonitischen Bekenntnisschriften ist die in allen deutschen täuferischen Gemeinden des 16./17. Jahrhunderts zu findende Skepsis gegenüber der vom späten Menno Simons (ab den 1560er Jahren) vertretenen strikten Bannforderung mit der „Ehemeidung“ gemeinsam.³⁹ Schon Adam Pastor, der aus dem Emsland stammende Täuferprediger von Odenkir-

chen vertrat 1547 eine gemäßigte Haltung in der Frage der Ehemeidung⁴⁰. Später waren es die beiden am Niederrhein wirkenden Prediger Zelis und Lemke, die sich bei Menno Simons für die 1557 auf der großen Täuferkonferenz von Straßburg⁴¹ vereinbarte Ablehnung der strengen Meidung einsetzten. Die Gemeinden sollten an Stelle der Meidung, schrieben die beiden an Menno, „den abfällig gewordenen Bruder oder die Schwester mit Maß und Billigkeit nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift zur Buße veranlassen, ihnen in der Not Beistand leisten, Barmherzigkeit beweisen und behilflich sein“⁴².

Thomas von Imbroich vertrat in seiner später in ganz Deutschland verbreiteten und wiederholt aufgelegten *Confessio*⁴³ ebenfalls eine gemäßigte Linie in der Ehemeidungsfrage. Zwar gäbe es auch unter den erwachsen Getauften viele übel Geratene und deswegen seien „Zertrennungen unter den frommen [notwendig], damit die bewehrten offenbar werden“⁴⁴. Auf der andern Seite lehnte er in der Passage über die Ehe⁴⁵ die von Menno propagierte „Ehemeidung“ ab. Eine christliche Ehe solle „von keinem menschen [...] gescheiden werden, es sey dann umb der Hurerey willen“⁴⁶. Selbst im Falle der Verheiratung mit einer „Ungläubigen“ bliebe die Ehe geheiligt und solle nicht etwa geschieden werden⁴⁷, berief der Schreiber sich auf Paulus.⁴⁸

Bei dem Kölner Treffen am 1. Mai 1591 stellte man sich in die Tradition eines gemäßigten Mennonitentums der niederrheinischen Täufer. Ein Vergleich mit dem Bekenntnis der Waterlander von 1577 legt nahe, dass die Verfasser des Kölner Textes dieses wahrscheinlich älteste Bekenntnis täuferisch-mennonitischer Tradition⁴⁹ kannten und teilweise als Vorlage verwendeten.

Inhalt des Konzepts von Köln

Die siebzehn Artikel der Kölner Abmachung bilden eine Bekenntnisschrift mit Elementen aus Glaubensgrundsätzen, Gemeindeordnung und sittlicher Lebensordnung. Die zentralen Glaubensgrundsätze enthalten die Artikel über die Dreieinigkeit (Art. 1-3), Erlösung (Art. 4) und die Auferstehung von den Toten (Art. 16). Zu dieser ersten Gruppe gehören außerdem die die mennonitische Identität besonders ausdrückenden und sie von anderen evangelischen Konfessionen unterscheidenden Artikel über Taufe (Art. 5), Abendmahl (Art. 6), Bann und Meidung (Art. 7, 8), Eheeinsetzung (Art. 9) und die Fußwaschung (Art. 10). Zur zweiten Gruppe mit Punkten zur Gemeindeordnung gehören die Artikel über die Ämter Bischof oder Lehrer und Diakon (Art. 11, 12). Eine dritte Gruppe bilden die Aussagen zu spezifisch mennonitischen sittlichen Normen: Eidverbot (Art. 13), Wucherverbot (Art. 14), Rache-(Gewalt)-Verbot (Art. 15) und Warnung vor der Kaufmannschaft (Art. 17).

Das Konzept beginnt mit einem Bekenntnis zur Trinität (Art. 1-3)⁵⁰ und knüpft

damit an das apostolische Glaubensbekenntnis an. Der zweite Artikel hat die Menschwerdung Christi, ein weiteres, neben der Ehemeidung unter Täufern des 16. Jahrhunderts kontrovers diskutiertes Thema, zum Inhalt. Christus sei „durch kraft des allerhöchsten und mit wirkung des heil[igen] geistes von Maria gebohren“, und so sei „daß ewige Wort des Vaters Fleisch worden“⁵¹. Mit dieser Formulierung ließ die Kölner Versammlung Menno Simons besondere, auf Melchior Hoffman zurückgehende Menschwerdungslehre, nach der Christus, „das himmlische Fleisch“ nichts von Maria angenommen hätte⁵², hinter sich und konnte so auch von den oberdeutschen Teilnehmern ohne Schwierigkeiten akzeptiert werden.

Im vierten Artikel kommt die besondere Stellung von Christus als dem „von Gott gesandte[n] Heyland, Seeligmacher und Erlöser“ zum Ausdruck mit der Verheißung, dass wer an ihn glaube, frei von allen Sünden sei.⁵³ Ein Gegenpol dazu ist der Artikel 16 über die leibliche Auferstehung der Toten. Denn dort wird klar gemacht, dass neben dem Glauben die Werke für die Täufer so wichtig waren, weil „ein jeder am jüngsten gericht empfangen werde, nach dem er allhier gehandelt hat“⁵⁴. Unausgesprochen richtete sich dieser Artikel gegen die calvinistische Prädestinationslehre und zeugte gleichzeitig von der Anerkennung der freien Willensentscheidung der Menschen.

Der fünfte Artikel handelt von der Taufe. Bekenntnis der Sünde und Buße sowie „eigenes verlangen“ haben der Taufe vorauszugehen. Ein „Unsträfflicher, darzu verordneter Diener“ solle dann „mit wasser tauffen, im Nahmen des Vaters, des Sohns und des heil[igen] Geistes.“ Der abschließende Satz des Taufartikels, „und wer auf diese itzt beschriebene art getauft ist, denselben sol man nicht wieder tauffen“⁵⁵, wendet sich gegen eine „Wiedertaufe“ nach einer einmal vollzogenen täuferischen Erwachsenentaufe. Damit sollten die teilweise praktizierten wiederholten Erwachsenentaufen bei Wechsel von einer zu einer anderen täuferischen Gemeinschaft verhindert werden.

Das Abendmahl (Artikel 6) sollen alle, „die also durch einen geist zu einem leib getauft seyn [...] miteinander“ mit gewöhnlichem Brot und Wein feiern.⁵⁶ Damit war zum gemeindlichen Abendmahl nur der erwachsen Getaufte zugelassen.

Die Artikel 7 und 8⁵⁷ befassen sich mit Bann und Meidung sowie mit der inner-täuferisch besonders umstrittenen Frage der Ehemeidung. Nach Artikel 7 hat die Gemeinde als die „gemeinschaft der heiligen“ die Macht, zu lösen und zu binden. Dabei sey „bey vorgehenden sünden zwischen Brüder und Brüder [...] die Regul Matth[äus] XVIII. 15-19“ anzuwenden. Das hieß, einem Ausschluss aus der Gemeinde (Bann) hatte die mehrfache Ermahnung vorauszugehen. Die Ausführungsbestimmungen zur Meidung stehen im Artikel 8. „Offenbahre

werke des fleisches“ seien nach einem „reifen urteil“ zu strafen und man solle nach I Kor 5. 10⁵⁸ „mit den gottlosen nichts zu thun haben, noch essen“. Die so biblisch begründete Meidung sei jedoch behutsam anzuwenden. Es solle kein Missbrauch der Ehevermeidung und „andere Unordnung“ getrieben werden; mit Hilfe der Liebe sei der Sündige doch noch zur Besserung zu führen. Ein jeder solle „seine Wissenschaft nach der liebe art gebrauchen, doch ohne streit und zank“⁵⁹. Zum Schluss des Artikels wird noch einmal betont: „Einen kätzerischen menschen sol man fliehen, wenn er Ein oder zwen mahl vermahnet ist“⁶⁰. Der so gefundene Kompromiss wandte sich gegen einen „Mißbrauch“ in der Anwendung der Ehemeidung, ohne diese aber eindeutig und verbindlich auszuschließen. Alle Gemeinden konnten damit auf der Basis der Vereinbarung an der bei ihnen üblichen Praxis festhalten.

In der Frage der Glaubenszugehörigkeit von Ehepartnern war man sich einig (Artikel 9). Ehen sollen nur unter Täufern zugelassen werden, heiraten dürfen deswegen nur die, die „durch den Glauben ein gliedmaß Christi und Brud[er] oder Schwester worden“⁶¹. Die Zuwiderhandlung – d. h. Verheiratung mit einem Angehörigen einer anderen Konfession – ist strafwürdig und führt zum Ausschluss vom Abendmahl. Aber auch hier folgt unmittelbar, der für alle tragbare Kompromiss: Bei Reue und Buße – die nicht näher definiert sind – sollen solche Paare ermahnt werden, ihr Ehegelübde treulich zu halten und „ihren Ehe-Gatten, nicht zu verlassen, noch sich mit einem andern zu verehelichen“⁶². Das Ritual der Fußwaschung (Artikel 10)⁶³ war nicht Teil des gemeindlichen Gottesdienstes, es sollte einem zu Besuch weilenden Glaubensgenossen als Zeichen der Liebe und Demut gewährt werden.⁶⁴

Die beiden folgenden Artikel (11, 12)⁶⁵ befassen sich mit den in mennonitischen Gemeinden üblichen Ämtern. Es gibt zum einen den Vorsteher der Gemeinde, der hier als „Bischoff oder Lehrer“ bezeichnet wird. Er musste „unsträflich sein“, wurde „von der gemeine einmüthig dazu erwehlet“ und nach einer Probezeit von den „ältesten mit aufflegung der Hände [...] befohlen“. Die „diaconos“ waren „nach dem exempel der Apostolischen Gemeine“⁶⁶ ebenfalls von der Gemeinde zu wählen. Sie hatten die eingehenden Spenden an die Armen zu verteilen. Es ist das erste Mal, dass man in einem täuferischen Bekenntnis eine Aufgabenverteilung für die Gemeindeleitung und ihr Zustandekommen verbindlich festschrieb.⁶⁷ Sowohl im Schleithheimer Bekenntnis von 1527 als auch im Kempener Bekenntnis von 1545 war lediglich vom „Hirten“ bzw. „Lehrer“ die Rede, ohne näher darauf einzugehen.

Im Artikel 13 wird, wie erstmalig in Schleithheim 1527⁶⁸, das Schwören abgelehnt: „Den[n] alle wort und Handlungen sollen mit einem wahrhaftigen Ja und Nein befestiget, und nichts dazu gethan werden.“⁶⁹

Im Artikel 14 griffen die in Köln versammelten Brüder mit dem Wucher –, (...) vor Gott ein greüel (...)“⁷⁰ - ein Thema auf, das ab den 1520/30er Jahren unter Täufern immer wieder eine Rolle spielte, was aber auch andere Konfessionen, besonders die lutherische das ganze 16. Jahrhundert hindurch kritisch beschäftigte.⁷¹ Im *Konzept von Köln* beruft man sich bei der Ablehnung des Wuchers ganz allgemein auf die Bibel, ohne eine einzelne Schriftstelle anzuführen: „... so sol im geringsten nicht zugelassen seyn, alles was wucher zu seyn aus der Schrift kan bewiesen werden.“⁷² Es kam auf die jeweilige Auslegung an und nicht jedes Zinsnehmen war von vornherein ausgeschlossen, sondern nur das des übertrieben hohen Zinses, den man als Wucher ansah. Die Teilnahme am sich entwickelnden Kapitalmarkt des ausgehenden 16. Jahrhunderts blieb damit auch den sich dem Konzept anschließenden Täufern möglich.⁷³

Im Zusammenhang mit dem Wucher-Artikel steht der letzte Artikel (17) über die „Kaufmannschaft“. Man sah die Gefahren, die den Glaubensgenossen in diesem Milieu drohten und warnt davor, dass „alzu große freyheit der Kauffmanschaft, Zeitlicher begierden, und kostbarkeit der äußerlichen Kleider überhand nehme“. Man solle nicht „dem Unvergnüglichen und ohn-ersätlichen nachahmen“⁷⁴. Die Verfasser waren klug genug, nicht vorzuschreiben, „wie weit er im handel gehen, und was für Kleider er tragen sol“. Sie wünschten aber, „daß ein ieder eine kleine Handlung führen, in Kleidern sich schli[e]cht halten, in allem seinen thun der Welt vorleuchten und sich der-selben nicht gleich stellen, noch dem unvergnüglichen und ohn-ersätlichen nachahmen solle“. Die Warnungen vor Wucher, Handel und weltlichem Gehabe zeigen, dass es bereits vor der Jahrhundertwende wohlhabende Täufer gab, die ihr Vermögen mit Zinsnehmen und Handel erworben hatten.⁷⁵

Zum Schluss des langen Artikels über die Kaufmannschaft wird noch einmal die Reinheit der Gemeinde gegenüber der Welt beschworen. Die „Wächter über das Hauß Gottes“ sollen mit aller Kraft der Heiligen Schrift die Leute warnen, um sie und sich „rein behalten von dem verderben der ungehorsamen“.⁷⁶

Die strikte Absonderung oder Trennung von der Welt, die seit Schleitheim ein bestimmendes Element des Täufertums jeglicher Richtung war, hatte sich in der jahrzehntelangen Praxis des gelebten Alltags als problematisch erwiesen. Für die Mennoniten des Niederrheins und der Niederlande mit ihrer Teilhabe an einer prosperierenden Wirtschaft war ein Weg zu finden, der nicht von vornherein ausschloss, gläubiger Täufer und gleichzeitig erfolgreicher Kaufmann zu sein. Das Dilemma, in und mit dieser Welt leben zu müssen, spiegelte sich im Artikel über die „Kaufmannschaft“ wider. Die unvollkommene, aber einzig praktikable Lösung war die ständige Warnung vor einem „Zuviel“.

Die Frage des Schwertführens (Artikel 15), die im Schleithheimer Bekenntnis

mit der Stellung gegenüber der Obrigkeit verknüpft war und dort sehr umfassend abgehandelt wurde⁷⁷, reduzierten die Kölner auf die knappe Aussage: „Keine Rache ist zugelassen, sondern gänzlich verboten, nicht allein mit äußerlichen waffen rache zu üben sondern auch schelt-wort mit Schelt wort zu vergelten.“⁷⁸

Wenn auch in den Kölner Artikeln nicht wörtlich und in einem eigenen Abschnitt von „Absonderung“ die Rede war, so kam doch in den Absätzen vom Wucher (Artikel 14) und von der Kaufmannschaft (Artikel 17) die gewollte Distanz zur übrigen „Welt“ zum Ausdruck.⁷⁹ Die Zurückhaltung bei der Formulierung der Absonderung und das Auslassen eines kritischen Urteils über die Obrigkeit waren eine pragmatische Anpassung an die Gegebenheiten der „Welt“. Man wollte so wenig wie möglich anecken und nahm Kompromisse im Zusammenleben der „Heiligen“ mit einer nichttäuferischen Um-“Welt“ in Kauf. Außerdem suchten die in Köln versammelten Gemeindeführer nach dem Prinzip des größten gemeinsamen Nenners eine Einigung auf wenige, aber von allen anerkannte Grundsätze.

Zusammenfassung: Einheit in Bekenntnis und Ordnung

Die Danziger Handschrift BG PAN Ms_871 aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts enthält die älteste bekannte deutsche Version des *Konzepts von Köln* vom 1. Mai 1591, das in seiner ursprünglichen, wahrscheinlich in deutscher Sprache geschriebenen Fassung eine Einigungs- und Bekenntnisschrift ist, die von niederrheinischen Mennonitenältesten erarbeitet und von insgesamt sechzehn täuferischen Führern unterzeichnet wurde, um Einheit in Bekenntnis und Ordnung in und zwischen den täuferischen Gemeinden vom Nieder- bis zum Oberrhein herzustellen. Später verwendete Leonard Klock die Kölner Abmachung als Grundlage für eine Einigung zwischen verschiedenen Gruppen niederländischer Mennoniten.

Zusammen mit der „Confessio“ des Thomas von Imbroich von um 1560⁸⁰ und dem mennonitischen Gesangbuch von um 1560⁸¹ ist das *Konzept von Köln* von 1591 Ausdruck einer ganz eigenen Konfession der niederrheinischen Mennoniten im ausgehenden 16. Jahrhundert.

1632 ersetzte das bei der Synode von Dordrecht auch von Teilnehmern vom Niederrhein angenommene „Dordrechter Bekenntnis“⁸² die Kölner Abmachung.

Anlage 1

Das Konzept von Köln von 1591 nach einer Handschrift des 17. Jahrhunderts

(Danziger Stadtbibliothek BG PAN Ms_871, Bl. 8r-9r)

Die Glaubens Articul in den Concept von Cöllnden 1 May, Ao 1591

Wir bekennen,

1. Daß in der Göttlichen Drey Einigkeit, Vater Sohn und Heil. Geist, ein einiger, Ewiger Allmächtiger Gott seyn.
2. Und daß Jesus Christus der einige Sohn des Vaters von Ewigkeit, welcher in der Fülle der Zeit, durch kraft des allerhöchsten und mit Wirkung des heil. Geistes von Maria gebohren, und also daß ewige Wort des Vaters Fleisch worden sey.
3. Bekennen wir auch, daß der heil. Geist sey eine Kraft Gottes, die von dem Vater durch den Sohn ausgehet, von Christo verheissen und gesendet worden, Zum trost der gläubigen.
4. Und wer nun an diesen Sohn Gottes glaubt, daß Er der verheissene und von Gott gesandte Heyland Seeligmacher und Erlöser sey, der ist von allen Sünden frey.
5. Und welcher Mensch sich selbsts vor sündig erkennet, würdige fruchte der Buße thut und beweiset, nimmet Christus Wort gern an, und begehrt aus seinem eigenem ansuchen, getauft zu seyn, den sol ein Unsträfflicher, darzu verordneter Diener mit Wasser tauffen, im Nahmen des Vaters, des Sohns und des heil. Geistes. Und wer auff diese itzt beschriebene Art getauft ist, denselben sol man nicht wieder tauffen.
6. Alle die also durch einen Geist zu einem Leib getauft seyn, sollen miteinander das Abendmahl des H. halten, seiner grossen liebe und Bittern Todes dabey gedencken, und solches mit gemeinem Brodt und Wein.
7. Bekennen wir, daß diese gemeinschaft der heiligen macht habe, zu lösen und zu binden, durch die Schlüssel des Himmelreichs, und daß man bey vorgehenden Sünden zwischen Brüder und Brüder gebräuche müsse die Regul Matth. XVIII. 15-19.
8. Aber offenbahre wercke des fleisches sollen mit ernstern Urtheil aus Gottes wort gestraffet werden, und sol man nach der lehre Pauli 1. Cor. V. 10. mit den Gottlosen nichts zu thun haben, noch Essen, iedoch nicht in strengern Mißbrauch, als leider oft geschehen, woraus auch der Mißbrauch der Ehe-Vermeidung und andere Unordnung mehr erwachsen ist, wes wegen man sich nach der Salbung des heil. Geistes gegen die gestraffte Liebreich zu erweisen, daß Sie mögen gebessert und aufgerichtet werden. Und ob wol diese Sprüche Pauli, bey einem genauer oder milder verstanden werden, alß bey dem ande, so sollen doch alle beyde Gott fürchten, und sich alle Zeit miteinander biß auff weitere Gnade vor Gott in der liebe vertragen, und ein ieder seine wissenschaft nach art der liebe gebrauchen, ohne streit und disputiren.

Einen kätzerischen Menschen sol man fliehen, wenn er Ein oder zwen mahl vermahnet ist.

9. Wir bekennen auß der heil. Schrift, des Alten und Neüen Testaments, daß den gläubigen nicht frey stehe und zugelassen sey, sich an iemand zu verheyrathen, der nicht mit ihnen durch den Glauben ein gliedmaß Christi und Brud oder Schwester worden, Und daß zwe freye und ledige Persohnen, nach der Einsetzunn mit Adam und Eva geschehen, sich in den Ehe-Standt begeben können, Die Übertreter aber desselben vor der Gemeinde Straff würdig, und mit ihnen keine brüderliche Gemeinschaft zu halten sey, Man verspühre den würdige fruchte der neüen Buße. So muß man auch dieselbe erinnern, ihrer gethanen zusage der Ehe, einander getreulich zu halten, ihren Ehe-gatten, nicht zu verlassen, noch sich mit einem andern zu verehelichen. Und solches alles muß nach der Salbung recht gehalten werden.

10. Es muß auch unterhalten werden ein fußwaschen der Heiligen, daß wen wir von unsern glaubensgenossen besucht werden, dieselben in der liebe annehmen, und ihnen mit hertzlicher Demuth die füße waschen.

11. Ein Bischoff oder Lehrer sol unsträfflich seyn, und nach dem er versucht ist, sol man ihn dienen lassen; Und sein Ambt sol Ihm mit aufflegung der hände von den Ältesten befohlen, und von der gemeine einmüthig dazu erwehlet werden.

12. Man sol auch nach dem exempel der Apostolischen Gemeine diaconos erwählen, denen die Sorge der Armen anbefohlen werde. Die gutwillige gaben der Armen zu ihrer unterhaltung, zureichen, daß nach der Lehre Christi die Almosen also im verborgenem geschehen.

13. Man sol nach Christi und Jacobi lehr keinen Eyd schweren. Den alle wort und Handlungen sollen mit einem wahrhaftigen Ja und Nein befestiget, und nichts dazu gethan werden. Die Wahrheit aber sol man als einen geschwornen Eid halten,

14. Dieweil auch der wucher vor Gott ein greüel, und von den Menschen vor schändlich gehalten wird, so sol im geringsten nicht zugelassen seyn, alles was wucher zu seyn aus der Schrift kan bewiesen werden.

15. Keine Rache ist zugelassen, sondern gäntzlich verboten, nicht allein mit äußerlichen waffen Rache zu üben, sondern auch scheltwort mit Schelt wort zu vergelten.

16. Wir bekennen auch eine leibliche Aufferstehung der Todten so wol der Gerechten als ungerechten Menschen, und daß ein jeder am Jüngsten gericht empfangen werde, nach dem er alhie gehandelt hatt.

17. Ferner hat man sich auch aus rechter Sorgfalt unter redet, nach dem man gesehen, wie alzu große freyheit der Kauffmanschaft, Zeitlicher begierden, und kostbarkeit der äusserlichen Kleider überhand nehme, und mehr der Welt gerichtheit, den Christi Demuth verspüret werde, welches doch heimlich einschleichende Sünde seyn, und sich viel zu besorgen haben, das es zu ihrem verderben reichen möge, iedoch einem ieden nicht wol maß zu stellen ist, wie weit er im Handel gehen, und was für Kleider er tragen sol, daß ein ieder

eine kleine Handlung führen, in Kleidern sich schlecht halten, in allen seinem thun der Welt vorleuchten und sich derselben nicht gleich stellen, noch dem Unvergnüglichen und ohnersätlichen nachahmen solle.

Und hierüber ist man einig worden, daß alle Wächter über das Hauß Gottes, mit aller treü, und Krafft der Schrift, die Menschen sollen warnen, und sich rein behalten von dem verderben der ungehorsamen, und also der eine Bruder den andern erinnern, und solches thun mit eiem väterlichen hertzen, damit die Vermahnung desto angenehmer sey. Und dieses ist von vielen handen Unterschrieben worden wie folget.

Daß dieses oben gemelte also mit verwilligung der Diener und Eltesten Gemeinden Landschaften Elsas, Brisgau, Straßburg, Wittenburg, Landaw, Netztadt, Landesheim, Worms und Crützenach also abgeredet und vertragen worden, gestehe ich, Leonhard Klock. Vor mich und meine Mittdiener.

Die Articul sind unterschrieben Von 14 Dienern unterschiedener Gemeinden.

Anlage 2

Concept van Ceulen (Auszug)

Aus: De Algemeene Belydenissen Der Vereenighde Vlaemsche, Vriesche, en Hooghduytsche Doopgesinde Gemeynte Gods [...], Amsterdam (Pieter Arentsz) 1665 (wie Anm. 5), S. 6 f..

Belijdenisse des Geloofs

der Schrift/de Luyden sullen waerschoutwen/
en sich daer mede repn houden / van het om-
komen der onghehoorsaeme / ende alsoo den
eenen Bjaeder den anderen / en dat met een
Vaderlyck herte / op dat de vermaeninghe
des te aenghenamer zy. Ende dit is met bee-
le Handen onder-gheschreben / als volght,

Dat dees ober-ghemelte alsoo met verwil-
linghe der Dienaren ende Oudsten en de Ge-
meenten / Landschappen Elzas / Brisgaum/
Straesburgh/ Wittenburgh/ Landau/ Reu-
stad / Landesheym/ Wozmbis en Kriptsnach
alsoo gescheppen en verdzagen / ben ick Leon-
hard Klock van weggen mijn en mijner Ad-
dienten gestandigh,

L. K.

By my Ameldonck Leeuw, van weggen my en
der Gemeynte van Ceulen.

David Rutgers.

Van weggen der Ghemeynte by Landesheym,
Claes van Landerschrift.

Beken ick Jan Koch, van weggen der Gemeyn-
te in Hauffen.

Casper van Dollendorf.

Diderich Verwer, van wegen aller Gemeynten
in 't Landt van Millen, en van der Mase,

Goossen Schrotten.

Fraus

in 't Concept van Ceulen.

Frans van Rijnbach, van wegen onser Gemeynthe
in Flamerse.

Beken ick Wolter van Wetschewel, van weghe
der Gemeynthe tot Odekerke.

Beken ick Teunis Comes, van wegen der Ge-
meynthe tot Gladbeck.

Beken ick Aernolt Boeckholt, van weghe al-
ler Gemeynthen uyt Berglands.

Beken ick Hendrick Frinch-winckel, van we-
gen der Lieberscher Gemeynthe.

Beken ick Lucas de Grand, en Jan Gerrits van
Solingh, van der Gemeynthe tot Ceulen.

By mijn Louys Boudewijns, van wegen der Ge-
meynthe tot Rees.

Anmerkungen

- 1 S. Rainer Kobe, Wie mennonitisch war die Danziger Künstlerfamilie von Block?, in: MGBI 2009, S. 71-84.
- 2 Heute ist die Stadtbibliothek Teil der: Danziger Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Biblioteka Gdańska Polska Akademia Nauk (BG PAN).
- 3 Rainer Kobe, Täuferische Konfessionskultur in der Frühen Neuzeit. Mennoniten am Niederrhein (Krefeld) und Hutterische Brüder in Mähren und Ungarn 1550-1750 (Schriftenreihe der Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Bd. 185), Bonn 2014. Grundlage dieses Aufsatzes ist daraus der Abschnitt: Das Konzept von Köln von 1591, ebd., S. 340-345. Ich danke Adriaan Plak, Leiter der Sondersammlungen der Bibliothek der Universität van Amsterdam (UvA), der mir bei dem Auffinden der verschiedenen Druck-Ausgaben des Konzepts von Köln wie anderer Archiv- Unterlagen und mit seinen weiterführenden Hinweisen sehr geholfen hat.
- 4 Otto Günther (Bearb.), Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek. Teil 2, Danzig 1903, S. 44, Ms_871.
- 5 Vgl. „De Artijkelen des Geloofs, in't Concept van Ceulen van den eersten Mey, Anno 1591“ in: De Algemeene Belydenissen Der Vereenighde Vlaemsche, Vriesche, en Hooghduytsche Doopgesinde Gemeynthe Gods [...], Amsterdam (Pieter Arentsz) 1665, S. 1-7 (hier verwendet: Ausgabe der Princeton University als Google-Buch (<https://books.google.nl/books?id=qldYAAAAAYAAJ&hl=nl>)).
- 6 (a) „Bekänntnis von dem Einigen Gott, Vater Sohn Und heil. Geist und von der Menschwerdung des Sohns Gottes den 8. Oct. Ao 1626 an die deputierte vom Hoffe Holland übergeben“ (Bl. 9v-11), in gedruckter niederländischer Fassung veröffentlicht in: De Algemeene Belydenissen [...] 1665 (wie Anm. 5), S. 8-16 unter der Überschrift: „Belijdennisse

- van den Eenigen Godt, Vader, Soon ende Heyligen Geest, En van de Mensch-werdinge des Soons Godts. Op den 8 October 1626 [...]“;
- (b) „Kurtze Confession oder Bekänntnis des glaubens und der vornehmsten Stücke Christlicher lehre, wie dieselbe kräftig aus der Schrift bey denjenigen, die man mit einem gemeinen Nahmen die vereinigte Friesen, und Hochteutsche nennet, gelehrt werden“ (Bl. 11v-18), in gedruckter niederländischer Fassung veröffentlicht in: *De Algemeene Belydenissen* [...] 1665 (wie Anm. 5), S. 55-90 unter der Überschrift: „Korte Confessie ofte Belijdenisse des Gheloofs [...] Vereenighde Vriesen ende Hoochduytschen [...]“ v. 7. Okt. 1630.
- 7 Otto Günther, *Die Danziger Stadtbibliothek. Ihre Entwicklung und ihr Neubau*, Danzig 1905, S. 44. Der aus Danziger Familie stammende Adolph Mundt (1810-1900), war evangelischer Pfarrer in Käsemark [Kiezmarku] im Danziger Werder. Er vermachte der Stadt Danzig neben seiner umfangreichen Gemäldesammlung „eine sehr wertvolle Büchersammlung von etwa 5.000 Bänden, unter denen sich viele Werke von großer Seltenheit ... befanden“, ebd., S. 14.
- 8 BG PAN Ms. 871 Bl. 8-9, „s. Anlage 1: Das Konzept von Köln von 1591 nach einer Handschrift des 17. Jahrhunderts (Transkription).“
- 9 S. Anm. 5.
- 10 Karl Rembert, *Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. Studien zur Geschichte der Reformation, besonders am Niederrhein*, Berlin 1899, S. 615-618.
- 11 Christian Hege, *Die Täufer der Kurpfalz. Ein Beitrag zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1908, S. 150 ff.
- 12 *Handelinghe der Vereenigde Vlaemse, en Duytse doops-gesinde gemeynten, gehouden tot Haerlem, ao. 1649 in junio, Vlissighe* (Geylen Jansz) 1666. Passchier van Wesbusch in Haarlem gab 1651 einen separaten 14-seitigen Druck heraus; bei einer weiteren undatierten Fassung handelt es sich wahrscheinlich um den Nachdruck der Wesbusch-Ausgabe von 1651, Hinweis v. A. Plak v. 31.03.2010.
- 13 *De Algemeene Belydenissen* [...] 1665 (wie Anm. 5), S. 6 f, hier: S. 6. Zum Schluss des Textes sind neun Orte aus Oberdeutschland, ohne namentliche Nennung von Gemeindevertretern aufgeführt (s. Anm. 31 u. Anlage 2). Danach folgt der Verfasser-Block mit einschließlich „L.K.“ (Leonard Klock) insgesamt sechzehn unterschreibenden Teilnehmern (s. Anm. 29, 30 u. Anlage 2).
- 14 *Een Vriendelijcke Aenspraek, aen alle Doopsghesinde over het Stuck ofte Puynct, der Echtmijdinghe* [...], Amsterdam (*Aert Henricx*) 1613 (Exemplar UvA, OK 65-238, nachträglich paginiert), S. 64-73.
- 15 Ebd., S. 64.
- 16 Ebd., S. 69, als § 8 gibt es dort den in den anderen Fassungen nicht vorhandener Absatz: „Dat verloren Schaep naer het exempel Christi wederom te soecken, ende naer waerachtig berouw, met allen Engelen over hem te verblyden ende wederom in der liefden aen te nemen“.
- 17 S. Ebd., S. 64 f. und 72.
- 18 Es sind wie in *Een Vriendelijcke Aenspraek* [...] 1613 (wie Anm. 14) siebzehn Artikel. Sie weichen aber in der Einteilung davon ab; den Text des dortigen § 8 (wie Anm. 16) gibt es in der Danziger Handschrift nicht.
- 19 Vermutlich hat man die vierzehn Vertreter vom Niederrhein im Auge gehabt, und den in Köln ebenfalls anwesenden einzigen Vertreter aus Oberdeutschland (s. Anm. 30) nicht mitgezählt.
- 20 S. Anm. 6.
- 21 Ein derartiges Gespräch, bei dem die Mennoniten ihre Rechtgläubigkeit (u. a. Trinität) anhand ihrer Bekenntnisschriften unter Beweis zu stellen hatten, fand im Jahr 1678 in Danzig auf Anordnung von König Johann III. Sobieski unter Leitung des Bischofs Stanislaus Sarnowski von Leslau (Włocławec) statt, s. Peter J. Klassen, *Mennonites in Early Modern Poland and*

- Prussia, Baltimore, Maryland 2009, S. 144-147.
- 22 S. Anm. 4.
- 23 S. Karl Koop, Artikel „Bekenntnisse“ unter „4. Taufgesinnte Bekenntnisse in den Niederlanden“, in: *Mennonitisches Lexikon* (MennLex V) 2013; ders., *Confessions of Faith in the Anabaptist Tradition. 1527-1660*, Kitchener, Ontario 2006, S. 116.
Nach John S. Oyer gehörten zu dem „meeting between Southerners and Northerners ... at Cologne 1591“ als Teilnehmer: „Frisians, some Waterlanders from the Lowlands and representatives from the Southern congregations in Alsace, ...“, s. John S. Oyer, *The Strasbourg Conferences of the Anabaptists, 1554-1607*, in: *The Mennonite Quarterly Review* 58, 1984, S. 218-229, hier: S. 227. In dem Artikel der *Mennonite Encyclopedia* Concept of Cologne (Anabaptists, 1591) ist die Rede von „an agreement between the High Germans and Dutch Mennonites“, Daran seien beteiligt gewesen: „Mennonites of the Rhine region from the North Sea to the border of Switzerland“, s. Gross, Leonard and Christian Hege. „Concept of Cologne (Anabaptists, 1591).“ *Global Anabaptist Mennonite Encyclopedia Online*. November 1989. Web. 31 Mar 2015. Nach dem Artikel „Confessions, Doctrinal“ wurde das Konzept unterzeichnet von „15 preachers of Holland and of the Lower Rhine, Friesians and High Germans“, s. Neff, Christian, John C. Wenger, Harold S. Bender and Howard John Loewen. „Confessions, Doctrinal.“ *Global Anabaptist Mennonite Encyclopedia Online*. 1989. Web. 26 Mar 2015. Leonard Gross, *The Mennonite Merger: The Concept of Cologne*, in: *Mennonite Yearbook & Directory* 79 (1990/91), S. 8: „Two groups met [in Köln] face to face: the Swiss-South Germans and the Low country Dutch“.
- 24 S. Anm. 14.
- 25 S. Anm. 12.
- 26 Een Vriendelijcke Aenspraec [...] 1613 (wie Anm. 14), S. 64.
- 27 Die Teilung zwischen den „Vrieschen“ und den „Flamen“ in den 1560er Jahren war das erste Schisma der niederländischen Mennoniten.
- 28 „Hoogduitsche Doopsgezinden“ oder „Hoogduitschers“ nannte sich eine Gruppe in den Niederlanden lebender, ursprünglich aus Deutschland kommender Mennoniten, die in Fragen von Bann und Meidung eine nicht so strenge Haltung einnahmen wie andere.
- 29 (1) Hzgt. Jülich: Millen u. an der Maas [Mase]: Diderich Verwer u. Goossen Schrotten, Gladbach [Gladbeck]: Teunis Comes, (2) Hzgt. Kleve: Rees: Louys Boudewijns, (3) Hzgt. Berg: Bergisches Land [Bergslandt]: Aernolt Boeckholst, Honnef [Hauffen]: Jan Koch u. Casper van Dollendorf, (4) Kölner Erzstift: Odenkirchen [Odekercke]: Wolter van Wetschewel, Liedberg [Lieberscher]: Hendrick Frinch-winckel, Flamersheim [Flamerser]: Frans van Rijnbach; (5) Stadt Köln [Ceulen]: Ameldonck Leeuw, David Rutgers, Lucas de Grand u. Jan Gerrits van Solingh.
- 30 „Claes van Landerschrift“ unterschrieb für die Gemeinde „by Landesheym“ [Lambsheim i. d. Pfalz (bei Frankenthal) o. Landersheim, i. Elsass (Arondissement Saverne)].
- 31 „Dat dees over-ghemelte alsoo met verwillinghe der Dienaren ende Oudtsten en de Gemeenten, Lantschappen Elsas, Prismaum [Breisgau], Straesburgh [Straßburg], Wittenburgh [Weißenburg i. E.], Landau [i. d. Pfalz], Neustad [Neustadt i. d. Pfalz], Landesheym [Lambsheim i. d. Pfalz o. Landersheim i. E. s. o. Anm. 30], Wormbs [Worms] en Kruytznach [Kreuznach] alsoo gescheyden en verdzagen, ben ick Leonhard Klock van weggen mijn en mijner Metdienaer gestandigh. L.K. [Leonhard Klock]“, s. *De Algemeene Belydenissen* [...] 1665 (wie Anm. 5), S. 6 f. (s. Anlage 2).
- 32 Alles zusammen waren bei dem Treffen am 1. Mai in Köln sechzehn Teilnehmer dabei: Leonhard Klock, Claes van Landerschrift (s. Anm. 30) und die vierzehn Vertreter der niederrheinischen Gemeinden (s. Anm. 29).

- 33 S. Anm. 31. Ernst Crous nimmt an, dass Leonard Klock die genannten oberdeutschen Gemeinden vorab der Kölner Versammlung besuchte und sie für eine Beteiligung an der Abmachung gewann, s. Ernst Crous, Von Täufern zu Mennoniten am Niederrhein, in: *Der Mennonit* 9 (1956), S. 74-76, 90-91, 106-108, 122-123, hier: S. 90.
- 34 Zwar waren die Prediger im nordwestlichen Niederrheingebiet des Holländischen mächtig und es mag der eine oder andere unter ihnen aus den Niederlanden gestammt haben. Um aber für alle Beteiligten, also auch für die Oberdeutschen klar und verständlich zu sein, wird man sich des Deutschen bedient haben. Dass man in dieser Zeit in den täuferischen Gemeinden am Niederrhein deutsch sprach, belegt das wahrscheinlich in Köln gedruckte Liederbuch der niederrheinischen Mennoniten: Ein schon gesangbüchlein Geistlicher lieder zusammen getragen/ Auß dem Alten vnd Newen Testament/ Durch frome Christen vnd liebhaber Gottes/ welcher hie für etliche getruckt seindt gewesen/ aber noch vil darzu gethan/ welche nie im truck außgangen seindt. In welchen auch ein recht leben vnd fundament des rechten Christlichen glaubens gelehrt wirt. Colossern 3. Lehrend und ermanendt euch selbst [...], [o. O. und J.], [um 1560], VD 16 ZV 14006. Die Übernahme des Niederländischen als Kirchensprache am Niederrhein (Krefeld) erfolgte erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts, s. Kobe 2014 (wie Anm. 3), S. 75.
- 35 Ein dafür in Frage kommendes Datum ist der in *Een Vriendelijcke Aenspraek* [...] 1613 (wie Anm. 14), S. 73 genannte 20. Oktober 1591.
- 36 Johann Friedrich Gerhard Goeters, Das älteste rheinische Täuferbekenntnis, in: Cornelius J. Dyck (Hg.), *The Heritage of Menno Simons. A legacy of Faith*, Newton, Kansas 1962, S. 197-212.
- 37 S. Anm. 43.
- 38 Schon die „Brüderliche Vereinigung“ von 1527, das sogenannte „Schleitheimer Bekenntnis“ verfolgte ein ähnliches Ziel, s. Urs B. Leu, Christian Scheidegger (Hg.), *Das Schleithheimer Bekenntnis 1527* Einleitung, Faksimile, Übersetzung und Kommentar, Zug [2004], S. 85. Hans-Jürgen Goertz sieht in dem Kölner „Einigungsdokument“ eine Mischform aus Vergleich und Bekenntnis, s. ders., *Zwischen Zwietracht und Eintracht. Zur Zweideutigkeit täuferischer und mennonitischer Bekenntnisse*, in: *Mennonitische Geschichtsblätter* 1986/87, S. 16-46, hier: S. 31.
- 39 J. G. de Hoop Scheffer spricht von dem Widerstand gegen die Ehemcheidung in „alle gemeenten van Duitsland“ in den 1550er Jahren, s. ders., *Eenige Opmerkingen en Mededeelingen Betreffende Menno Simons*, in: *Doopsgezinde Bijdragen* 34 (1894), S. 10-70, hier: S. 44.
- 40 Ebd., S. 19 ff.
- 41 In Straßburg waren 1557 an die fünfzig Älteste von Täufergemeinden „von der Eifel bis nach Mähren“, bzw. aus „Mähren, Schwaben, der Schweiz, aus Württemberg, dem Breisgau und dem Elsass“ zusammengekommen, ebd., S. 46 bzw. S. 51.
- 42 Ebd., S. 47-53, hier: S. 49.
- 43 *Confessio*. Ein schöne bekantenuß eines fromen vnd Gottliebenden Christen/ Sampt etlichen sendbrieffen/ vnd Christliche Ermanungen auß heyliger schrift/ seiner haußfrawen vnd brüdern/ auß der gefengnuß geschrieben. Mit kurtzen vnd doch warhafftigen anzeigung wie er seinen glauben/ durch kraft Gottes (zu Cölln am Reyn) Anno 1558. Den 5. Mertz/ bestendig mit seynem blut bezeuget hat/ allen Christen vnd Gottesfürchtigen gantz nützlich vnd tröstlich zu lesen vnd zu hören. Esaie 55 Die warheit ist hingenommen/ vnd welcher sich von dem bösen zeucht der muß beraubt werden, [o. O. u. J.], [um 1560], VD 16 ZV 8521 (Imbroich [1560]). Zu dieser Schrift und ihrer Entstehung s. Rainer Kobe, Die „Confessio“ des Thomas von Imbroich, niederrheinisch/kölnischer Täufer und Märtyrer (1558), in: Peter Opitz, (Hg.), *The Myth of the Reformation* (Refo500 Academic Studies Bd. 9), Göttingen

- 2013, S. 277- 298.
- 44 Imbroich [1560] (wie Anm. 43), Bl. D1r.
- 45 Ebd., Bl. D1v.
- 46 Ebd.
- 47 Ebd., Bl. EVIIIr f.
- 48 I Kor 7. 12-14.
- 49 E. M. ten Cate, De eerste Waterlandsche belijdenis, in: Doopsgezinde Bijdragen 44 (1904), S. 134-159; hier verwendet die amerikanische Übertragung aus Art.: "Confession of Faith (Waterlander, 1577)" Global Anabaptist Mennonite Encyclopedia Online. 1577. Web. 9 Jan 2016; Koop 2006 (wie Anm. 23), S. 126-134.
- 50 S. Anlg. 1, Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591.
- 51 Ebd., § 2.
- 52 Christoph Bornhäuser, Leben und Lehre Menno Simons'. Ein Kampf um das Fundament des Glaubens (etwa 1496-1561), Neukirchen-Vluyn 1973, S. 63 f; Hans-Jürgen Goertz, Menno Simons und die frühen Täufer. Drei Vorlesungen, Bolanden 2011, S. 55 f.
- 53 Anlg. 1, Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591, § 4.
- 54 Ebd., § 16.
- 55 Ebd., § 5.
- 56 Ebd., § 6.
- 57 In der amerikanischen Übersetzung des Konzept von Köln in der Global Anabaptist Mennonite Encyclopedia Online sind die beiden Artikel über Bann und Ehemeidung zu einem gemeinsamen Artikel [7. Congregational Discipline] zusammengefasst, vgl. Gross, Leonard and Christian Hege. "Concept of Cologne (Anabaptists, 1591)." (wie Anm. 23), s. a. Gross 1990/91 (wie Anm. 23), S. 9.
- 58 Gemeint war der in der Luther-Bibel in I Kor 5. 11 wiedergegebene Text: „[...] ihr sollt nichts mit ihnen zu schaffen haben, so jemand sich lässt einen Bruder nennen und ist ein Hurer oder ein Geiziger oder ein Abgöttischer oder ein Lästler oder ein Trunkenbold oder ein Räuber; mit dem sollt ihr nicht essen“.
- 59 Die aus den Sätzen ablesbaren Vorbehalte gegenüber der strikten Ehemeidung entsprechen niederrheinisch-täuferischer Tradition, s. Anm. 36-49.
- 60 S. Anlage 1 Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591, § 8.
- 61 Ebd., § 9.
- 62 Ebd.
- 63 Ebd., § 10.
- 64 Die Fußwaschung taucht in einer täuferischen Bekenntnisschrift erstmalig im Waterländer Bekenntnis von 1577 (Artikel 22) auf, s. Koop 2006 (wie Anm. 23), S. 133.
- 65 BG Pan MS_871, Bl. 8v.
- 66 Act 6. 3.
- 67 Bei einem Treffen mit Reformierten in Emden im Frühjahr 1578 hatten mennonitische Gemeindevorsteher eine solche Aufgabenverteilung beschrieben; sie ist im: Protocol. Dath is, alle handelinghe des gesprecks tho Emden in Oistfrieszlandt mit den Wedderdöperen, de sick Flaminge nomen, geholden... (Embden, G. Goebens, 1579), aufgenommen, s. Krahn, Cornelius and John J. Friesen. "Elder (Ältester)." Global Anabaptist Mennonite Encyclopedia Online. 1989. Web. 28 Dec 2015. Die Ämter der Hutterischen Brüder wie sie in Peter Riedemanns Großer Rechenschaft von 1565 beschrieben sind, waren ganz eigener Art und sind hier nicht berücksichtigt.
- 68 Leu/Scheidegger [2004] (wie Anm. 38), S. 43 f. bzw. S. 70 ff. (Zum siebten, „über den Eid“).
- 69 S. Anlage 1 Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591, § 13.

70 Ebd., § 14.

71 Vgl. Rainer Kobe, Die Täufer und der Zins bei Heinrich Bullinger, in: *Mennonitica Helvetica* 31, 2008, S. 43-63, hier: S. 55-57 u. Christian Hattenhauer, „... mehr dann von der Obrigkeit erlaubt“ – Die Diskussion über Zins und Wucher im Spiegel evangelischer Kirchenordnungen, in: Sabine Arend und Gerald Dörner (Hg.), *Ordnungen für die Kirche – Wirkungen auf die Welt. Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Tübingen 2015, S. 233-260, hier: S. 240-260.

72 Anlage 1, Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591, § 14. Die von den Zinsgegnern üblicherweise angeführte Stelle war Lk 6. 35: „leihet, dass ihr nichts dafür hoffet“.

73 In der Krefelder Gemeinde des 18. Jahrhunderts wurden, wie in den mennonitischen Gemeinden der Niederlande üblich, gemeindlich gesammelte Kapitalien zu einem relativ günstigen Zinssatz an Gemeindemitglieder verliehen, s. Kobe 2014 (wie Anm. 3), S. 68.

74 S. Anlage 1 Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591, § 17.

75 Es gab am Niederrhein sehr früh Täufer, die durch Handel wohlhabend geworden waren. Von den 1621/22 in Gladbach erfassten 130 Täufern, waren 26 im Handel beschäftigt und 88 galten als vermögend, s. Ekkehard Krumme, Die Täufer in Gladbach, in: *Rheydter Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Heimatkunde* 12, 1977, S. 9-88, hier: S. 27 f. Die um 1600 von Aachen ins nahe gelegeneurtscheid abgewanderten Täufer waren in Handel und Textilindustrie reich geworden, s. Joseph Hansen, Die Wiedertäufer in Aachen und in der Aachener Gegend, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 6 (1884), S. 295-338, hier: S. 316.

76 S. Anlage 1 Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591, § 17.

77 Vgl. Leu/Scheidegger [2004] (wie Anm. 38), S. 40-43 bzw. S. 69 f. (Zum sechsten, „über das Schwert“).

78 S. Anlage 1 Die Glaubens Articul in den Concept von Cölln den 1 May, Ao 1591, § 15.

79 Leonard Gross betitelte den entsprechenden Artikel über die Kaufmannschaft in der amerikanischen Fassung des Konzepts von Köln als „Separation from the World“, vgl. Gross 1990/91 (wie Anm. 23), S. 9.

80 S. Anm. 43.

81 S. Anm. 34.

82 An der Dordrechter Synode von 1632 nahmen aus Deutschland vier Vertreter vom Niederrhein teil: Peter van Borsel u. Antony Hansz aus „boven in't Landt“ (Bergisches Land oder Eifel), Herman op den Graff u. Wylen Kreynen aus „Krevelt dito“, s. *De Algemeene Belydenissen* [...] 1665 (wie Anm. 5), S. 91-128 (Artijckelen des Christelijcken Geloofs), hier: S. 127; s.a. Crous 1956 (wie Anm. 33), S. 122 u. Kobe 2014 (wie Anm. 3), S. 345 f. Nach Aufbau und Inhalt ist das Dordrechter Bekenntnis eine Weiterentwicklung des Konzeptes von Köln unter Berücksichtigung der Lage der Mennoniten in den Niederlanden im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts.